



# Gemeinde Zwiefalten

## Landkreis Reutlingen

Az.: 021.13/ma

### SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 ( GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten am 28. November 2001, zuletzt geändert am 28.07.2004, folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### ENTSCHÄDIGUNG NACH DURCHSCHNITTSSÄTZEN

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt für die Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr **7,00 € je Stunde** zeitlicher Inanspruchnahme.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt für die Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr **5,00 € je Stunde** zeitlicher Inanspruchnahme.
- (4) Die Entschädigung darf den Betrag von **55,00 € täglich** nicht überschreiten ( Tageshöchstsatz ).

#### § 2

##### BERECHNUNG DER ZEITLICHEN INANSPRUCHNAHME

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).  
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.  
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 4 nicht überschreiten.

#### § 3

##### REISEKOSTENVERGÜTUNG

Bei Dienstverrichtungen ausserhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG), maßgebend ist die Reisekostenstufe B und bei der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung der § 6 Abs. 2 LRKG.

Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Ersatz der Fahrtauslagen gemäß § 6 Abs. 2 LRKG..

#### § 4

##### INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. April 1988, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Zwiefalten am 11. Mai 1988 ausser Kraft.

Die Änderung des Entschädigungssatzes nach § 1 Abs. 3 auf 5 € tritt am 1. Sept. 2004 in Kraft.